

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern i. V. m. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Marktes Reichenberg

Einführung der kommunalen Verkehrsüberwachung Bekanntmachung des Beschlusses des Marktgemeinderates der Marktgemeinde Reichenberg gemäß § 88 Abs. 4 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV)

Auf der Grundlage des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 ZuStV ist der Markt Reichenberg zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 25.07.2023 den Beschluss gefasst, ab 1. Oktober 2023 im Gebiet des Marktes Reichenberg seine Zuständigkeit im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 ZustV) auszuüben und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG),

- die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,
- die Verstöße gegen die Vorschriften der zulässigen Geschwindigkeit betreffen und
- die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):
 - a) Zeichen 220 – Einbahnstraße – in Verbindung mit Zeichen 267 – Verbot der Einfahrt –, soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,
 - b) Zeichen 237 – Radweg –,
 - c) Zeichen 239 – Gehweg –,
 - d) Zeichen 240 – Gemeinsamer Geh- und Radweg –,
 - e) Zeichen 241 – Getrennter Rad- und Gehweg –,
 - f) Zeichen 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs –,
 - g) Zeichen 244.1 und 244.2 – Beginn und Ende einer Fahrradstraße –,
 - h) Zeichen 325.1 und 325.2 – Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs –,
- die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden,

im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Überwachung geltenden Vorschriften durchzuführen.

Reichenberg, 28. 07. 2023

Hemmerich, 1. Bürgermeister